

Pestalozzi

Schulordnung

Stand: September 2021

INHALT

EINLEITUNG	3
KINDERGARTEN	4
Normativer Rahmen.....	4
Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben.....	8
Kommunikation zwischen den Familien und der Schule.....	8
PRIMARSTUFE	9
Normativer Rahmen.....	9
Arbeit für ein besseres Zusammenleben.....	12
Kommunikation zwischen den Familien und der Schule.....	13
SEKUNDARSTUFE	14
Schulordnung	14
Anwendungsbereich der Normen.....	14
Normativer Rahmen.....	15
Schülerorientierte Handlungen, um das Zusammenleben zu verbessern.....	23
ANHANG: DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN.....	29

EINLEITUNG

Dieses Dokument ist Teil des Schulvertrags und gilt als Schulordnung für die drei Schulstufen der Pestalozzi-Schule. Die darin enthaltenen Normen sind altersgerecht gestaltet.

Alle Mitglieder der **Schulgemeinschaft** haben die Pestalozzi-Schule frei als ihre Schule gewählt und sind daher ihre Vertreter. In diesem Sinne sind sie verpflichtet, die Schulprinzipien und -normen zu beachten und sich für ihre Beachtung einzusetzen.

Die Schulordnung richtet sich nach dem Leitbild der Pestalozzi-Schule und berücksichtigt die Identitätsmerkmale ihrer Gründung und Geschichte. Von ihren Grundpfeilern "Erziehung zur Freiheit" und "Begegnung der Kulturen" wird die Erziehungstätigkeit abgeleitet, die eine allmählich ansteigende **verantwortungsvolle Ausübung der Freiheit** fördert und die von folgenden Prinzipien geleitet wird:

- **Respekt und Achtung gegenüber sich selber und den Anderen**, Schätzung der Verschiedenheit, Nichtdiskriminierung und uneingeschränkter Respekt der Würde und der Privatsphäre der Menschen
- Respekt der Landessymbole und verantwortliche Pflege des öffentlichen **Raums**, der Umwelt, der eigenen und fremden **Gegenstände** sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs
- Übernahme von **Rechten, Pflichten und Verpflichtungen** sowie Schätzung der individuellen und kooperativen Beiträge und Anstrengungen zur Erlangung eines gemeinsamen Zweckes
- **Aktive Solidarität** angesichts von Ungleichheiten und der Bedürfnisse Anderer
- **Friedliche Lösung** von auftretenden Konflikten

KINDERGARTEN

Normativer Rahmen

Die Normen basieren auf den Werten des Leitbilds. Daher haben sie einen hohen Bildungswert und beziehen sich auf die Achtung und Pflege der Personen, auf die Achtung der eigenen und fremden Arbeit, auf den Wert der Anstrengung, auf die Entwicklung der Autonomie, der solidarischen und kooperativen Haltungen und der Schätzung der Schulidentität und –geschichte.

Anwendungsbereich der Normen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Schulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Tätigkeit ergeben (Studienfahrten, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen und Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besucher müssen sich ebenfalls an diese Normen halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

PFLEGE DER GEMEINSAMEN GÜTER

Alle sind verantwortlich für den vorsichtigen und sorgsamen Gebrauch der gemeinsamen Räumlichkeiten, der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs. Darüber hinaus müssen alle verantwortlich zur allgemeinen Ordnung und Sauberkeit beitragen, indem sie:

- die Gegenstände an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahren,
- die eigenen Gegenstände mit Namen kennzeichnen,
- angemessenen Gebrauch der Mülltrennungstonnen im Klassenraum und in den weiteren gemeinsamen Räumlichkeiten machen.

Alle fremden Objekte, die gefunden werden, müssen abgegeben und im Sekretariat des Kindergartens abgegeben werden. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

STUNDENPLAN

Morgens	Nachmittags	Zusätzlicher Nachmittagsunterricht
8:10 bis 11:45	13:10 bis 16:30	13:10 bis 16:00

Die **Pünktlichkeit** beim Ein- und Ausgang ist besonders wichtig. Regelmäßige Anwesenheit und Pünktlichkeit gehören mit zu den Bildungszielen der Schule. Die täglichen Tätigkeiten werden je innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens durchgeführt, sodass bei Zuspätkommen die Aktivitäten entweder unterbrochen werden oder die zu spät kommenden Schülerinnen und Schüler nicht an ihnen teilnehmen können.

▪ **Morgenunterricht**

Aus Sicherheitsgründen müssen sich diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nach 8.20 Uhr in die Schule kommen, im Sekretariat anmelden, um zu ihrem entsprechenden Raum begleitet zu werden.

Alle Kinder, die am Morgenunterricht teilnehmen, dürfen ab 7.50 Uhr in die Mehrzweckhalle (SUM), wo sie von den Aufsichtslehrkräften empfangen werden.

Die Dreijährigen dürfen auch unmittelbar ab 8.10 Uhr in ihren Unterrichtsraum.

Die Zweijährigen dürfen zwischen zwei Ankunftszeiten wählen: 8.10 oder 9.00 Uhr. Unabhängig von der Ankunftszeit, werden sie von den Lehrkräften vor dem Eingangszaun des Spielplatzes erwartet.

▪ **Nachmittagsunterricht**

Diejenigen Vier- und Fünfjährigen, die am Nachmittagsunterricht teilnehmen, gehen in die Mehrzweckhalle, wo sie von ihren Lehrkräften empfangen werden. Die Dreijährigen gehen direkt in ihren Unterrichtsraum. Die Zweijährigen werden von den Lehrkräften vor dem Eingangszaun des Spielplatzes erwartet.

Wir bitten die Erwachsenen, die diese beim Eingang begleiten, in allen Fällen sicherstellen, dass die Kinder von einer Lehrkraft empfangen werden.

Die Zusammenarbeit der Familien bei der Verkehrsordnung ist höchst wichtig, sowohl was die Beachtung der Normen anbelangt (**nicht** in Doppelreihe parken, **nicht** hupen) als auch die aktive Teilnahme im Team der freiwilligen Verkehrshelfer (Equipo de Padres Voluntarios).

In den ersten Schulwochen werden die Eltern darum gebeten, anzugeben, wann sie zur Verfügung stehen können, als freiwillige Verkehrshelfer zu fungieren.

MITTAGESSEN

Die Familien, deren Kinder am zusätzlichen Nachmittagsunterricht teilnehmen, dürfen den Service der Schulmensa in Anspruch nehmen oder morgens ihre eigene Lunchbox mitbringen. Im Erdgeschoss gibt es einen Raum zum Empfang der Lunchboxen. Während der Mittagessenszeit wärmen die Aufsichtslehrkräfte den Inhalt der Lunchboxen in der Mikrowelle auf. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auch 11.45 abgeholt werden, um dann pünktlich um 13.10 zu Beginn des Nachmittagsunterrichts in die Schule zurückzukommen.

ABHOLEN

Es ist wichtig, dass jedes Kind genügend Zeit hat, sich von seiner Lehrkraft zu verabschieden. Dieser muss feststellen, wer das Kind abholt, um einen ordentlichen und sicheren Ausgang zu ermöglichen.

Die Eltern erhalten über das Mitteilungsheft ein Formblatt, wo sie die vollständigen Angaben aller Personen eintragen müssen, die befugt sind, die Kindergartenschülerinnen und -schüler abzuholen. Diese Personen müssen älter als 18 Jahre sein. Verträge mit Schulbussen werden direkt von den Familien und ohne Vermittlung der Schule geschlossen und müssen auf demselben Formblatt angegeben werden.

Sollte es eine Veränderung der Tagesroutine geben, so ist diese im Voraus durch einen Vermerk im Mitteilungsheft zu informieren und es muss der Name und die Personalausweisnummer der Person angegeben werden, die das Kind abholen wird.

Sollte ein Kind vorzeitig abgeholt werden müssen, so muss ein entsprechendes Formblatt in der Kindergartenleitung zu unterschreiben.

SCHULUNIFORM

Der Gebrauch der Schuluniform ist für alle Schülerinnen und Schüler **verpflichtend**. Alle Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände müssen mit Namen und Familienname gekennzeichnet sein.

Kleidungsstücke und persönliche Gegenstände, die in den Klassenräumen vergessen werden, werden dort gelassen und diejenigen, die in den gemeinsamen Räumlichkeiten vergessen werden, werden im Flur des Erdgeschosses aufbewahrt. Sollten sie bei Ende des Schuljahres nicht abgeholt werden, so werden sie an Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

GESUNDHEITSHINWEISE

Die vom Kinderarzt ausgestellte **ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung** („apto médico“) für das laufende Schuljahr muss vor Schuljahresbeginn abgegeben werden, damit die Schülerin oder der Schüler am Sportunterricht teilnehmen kann.

Im Falle von ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Bindehautentzündung, Hautausschläge, Fieber, gastrointestinale Beschwerden, Pedikulose) dürfen die Kinder **weder** in den Kindergarten kommen **noch** dort verbleiben.

Im Falle von Abwesenheit muss der Schule der Grund oder die ärztliche Diagnose mitgeteilt werden und die Schülerin oder der Schüler muss schriftlich gesundgeschrieben werden (alta médica), um wieder in die Schule kommen zu dürfen.

Gesetzliche Vorschriften verbieten es, Medikamente durch Schulpersonal zu verabreichen und/oder Schülerinnen oder Schüler ärztlich untersuchen oder behandeln zu lassen. Wir schlagen vor, die Verabreichung von Medikamenten auf außerschulische Zeiten zu legen. Sollte dies nicht möglich sein, so muss ein Familienmitglied in die Schule kommen, um das Medikament zu verabreichen.

Die Eltern müssen die Lehrkräfte davon in Kenntnis setzen, wenn das Kind in logopädischer, psychomotorischer, psychologischer oder sonstiger Behandlung ist. Darüber hinaus bittet die Schule darum, dass die Eltern die Angaben des behandelnden Spezialisten angeben, um die Kommunikation mit dem schulpsychologischen Team, den Leitungskräften und den Lehrkräften zu erleichtern, mit dem Ziel, gemeinsame Aktionen zu koordinieren.

Bei Unfällen oder Krankheitssymptomen stehen die Lehrkräfte den Schülerinnen und Schülern beiseite. Sollte es erforderlich sein, wird der Notdienst hinzugezogen, den die Schule beauftragt hat, und die Eltern werden telefonisch oder über das Mitteilungsheft benachrichtigt.

VERSCHIEDENES

Schulveranstaltungen, Treffen mit Familien, Ausstellungen und gemeinsame Aktivitäten finden innerhalb der Schulzeit statt. Einladungen erfolgen mit genügend Zeit im Voraus über das Mitteilungsheft und werden auch im Terminkalender der Schule angegeben.

Geburtstage im Kindergarten werden während dem Frühstück oder dem Mittagstee (Merienda) mit einem Geburtstagskuchen gefeiert. Datum und Uhrzeit werden im Voraus über das Mitteilungsheft mit den Lehrkräften abgestimmt. Sollten Einladungen für Geburtstagsfeiern außerhalb der Schule zum Austeilen in die Schule geschickt werden, so dürfen diese **keinen Namen** haben und müssen für alle Schülerinnen oder Schüler der Klasse ausreichen. Geburtstagskinder dürfen keine Andenken an die Mitschülerinnen und -schüler verteilen und es werden keine Geschenke von der Gruppe für das Geburtstagskind entgegengenommen.

Es sollen **keine** Spielzeuge mit in die Schule gebracht werden, es sei denn auf Vorschlag der Lehrkraft. In diesem Falle müssen sie den Schülernamen haben. Es wird davon abgeraten, dass die Kinder Gegenstände in die Schule bringen, die teuer oder besonders wichtig für sie sind, um mögliche Unannehmlichkeiten zu verhindern, die ihr Gebrauch mit sich bringen könnte.

Im Laufe des Jahres werden verschiedene Evakuierungsübungen und weitere Tätigkeiten mit den Schülerinnen und Schülern unternommen, für die die Kinder das Kindergartengebäude verlassen und zum Gebäude der Straße Freire 1882 oder zum Sportplatz gehen müssen. Dabei werden sie immer von Lehrkräften begleitet. In diesen Fällen werden die Familien durch das Mitteilungsheft oder per Mail informiert.

Zur Wahrung der Rechte Dritter ist es untersagt, in den Klassenräumen Videos und Bilder aufzunehmen oder Ton aufzuzeichnen. Davon ausgenommen sind Schulfeiern.

Sollte auf Empfehlung und Entscheidung des Schulleiterteams oder des schulpsychologischen Teams eine zeitliche Einschränkung des Schultags erforderlich sein, so kann diese vorgenommen werden.

Im Laufe der Windelentwöhnung sind seitens der Familien die zeitlichen Empfehlungen zu berücksichtigen, die das schulpsychologische Team und die Schulleitung vorgeben.

NUTZUNG DER ABSTELLFLÄCHE FÜR ROLLER, KINDERWAGEN, USW.

Am Eingang zum Kindergartengebäude gibt es eine Abstellfläche für Kinderwagen, Roller, usw., die den Familien zur Verfügung steht.

Zur Benutzung der Abstellfläche ist im Sekretariat des Kindergartens ein Band mit einer Nummer zu beantragen, die dem entsprechenden Wagen zugewiesen wird und **dauerhaft** an ihm anzubringen ist.

Benutzer dürfen die Abstellfläche von 8 bis 17 Uhr benutzen. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Kontrolle und keine Haftung bei Verlust oder im Schadensfall.

Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern für ein besseres Zusammenleben

Das Zusammenleben im Kindergarten richtet sich nach den Prinzipien, die in der Einleitung dieses Dokuments erörtert werden, sowie nach folgenden Kriterien:

- Dialog als Methodologie zur Identifikation und Lösung der Probleme des Zusammenlebens
- Analyse und Reflexion über Konfliktsituationen, ihre Gründe und mögliche Vorbeugungsmöglichkeiten
- Kontextualisierung von Verstößen
- Sicherstellung des Rechts, gehört zu werden und sich zu rechtfertigen.
- Anerkennung und Wiedergutmachung des Schadens an Gegenständen der Schule und/oder der Beleidigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft.

Im Fall von sich wiederholenden oder andauernden unangemessenen Haltungen, werden die sorgeberechtigten Erwachsenen davon benachrichtigt, um gemeinsame Aktionen einzuleiten, und es wird das schulpsychologische Team eingeschaltet.

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Das Mitteilungsheft ist das übliche Kommunikationsmittel zwischen der Schule und den Familien. Alle Vorkommnisse, die das Kind direkt oder indirekt betreffen, müssen über diesen Weg mitgeteilt werden. Auch Gesprächstermine und Elterntreffen werden über das Mitteilungsheft vereinbart. Wir bitten darum, nur in absoluten Ausnahmefällen Abholerlaubnisse per E-Mail zu schicken.

Im Falle der Mitteilung von Abwesenheitstagen wegen Reisen oder Gesundheitsgründen muss ein zusätzliches Schreiben ins Mitteilungsheft gelegt werden, dass dann im Anwesenheitsregister abgelegt wird.

Die Familien sind für die ständige Aktualisierung ihrer Angaben verantwortlich. Jegliche Änderungen müssen dem Sekretariat des Kindergartens und der Schulverwaltung schriftlich oder von 8.00 bis 12.30 Uhr in der Schule verbindlich mitgeteilt werden.

Schulbusverträge und Kommunikationen mit den entsprechenden Anbietern werden unmittelbar von den Eltern mit den Anbietern dieser Dienstleistung geregelt. Alle Informationen zur Schulmensa stehen auf unserer Website.

Zusätzlich erhalten unsere Familien Information per E-Mail, über unsere Schulzeitschrift, und über die Website der Schule.

PRIMARSTUFE

Normativer Rahmen

Die Normen für die Primarstufe basieren auf dem Nationalen Bildungsgesetz¹ sowie auf den Werten des Leitbilds. Daher haben sie einen hohen Bildungswert und beziehen sich deshalb auf die Achtung und Pflege der Personen, auf die Achtung der eigenen und fremden Arbeit, auf den Wert der Anstrengung, auf die Entwicklung der Autonomie, der solidarischen und kooperativen Haltungen und der Schätzung der Schulidentität und –geschichte. In diesem Sinne müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulpersonal (Lehrkräfte, SekretärInnen, nicht-lehrende Personen, Leitungsmitglieder, usw.) über jegliche Situationen informieren, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigen oder gefährden.

Diese Situationen schließen sowohl die Handelnden als auch die Zeugen mit ein, die verpflichtet sind, Mitglieder des Schulpersonals über das Geschehene zu informieren.

Anwendungsbereich der Normen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Schulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Tätigkeit ergeben (Studienreisen, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen oder Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besucher müssen sich ebenfalls an diese Normen halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

PFLEGE DER ZWISCHENMENSCHLICHEN BEZIEHUNGEN

Die Schülerhaltung und –sprache muss das positive Zusammenleben und den achtungsvollen Umgang zwischen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft fördern.

Zwischenmenschliche Konflikte sollen friedlich, durch den Dialog und die Suche nach Konsens gelöst werden, indem die Unterschiede respektiert werden, ohne je zu physischer oder verbaler Gewalt zu greifen.

Verboten sind:

- jegliche Form der Diskriminierung, der Bedrohung, des Machtmissbrauchs oder der Einschüchterung.
- jegliche beleidigende, erniedrigende, abwertende oder verleumderische Ausdrücke gegenüber jeglichen Mitgliedern der Schulgemeinschaft oder ihrer Umgebung.

¹ Gesetz 26.206, Kapitel VI

PFLEGE DER GEMEINSAMEN GÜTER

Alle sind verantwortlich für den vorsichtigen und sorgsamen Gebrauch der gemeinsamen Räumlichkeiten, der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs. Darüber hinaus müssen alle verantwortlich zur allgemeinen Ordnung und Sauberkeit beitragen, indem sie:

- die Gegenstände an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahren,
- die eigenen Gegenstände (zum Beispiel Jacken, Bücher, Ordner) mit Namen kennzeichnen,
- angemessenen Gebrauch der Mülltrennungstonnen im Klassenraum und in den weiteren gemeinsamen Räumlichkeiten machen.

Fremde Objekte, die gefunden werden, müssen im Sekretariat der Primarstufe abgegeben und abgeholt werden. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden an Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

STUNDENPLAN, ANWESENHEIT UND PÜNKTLICHKEIT

Anwesenheit und Pünktlichkeit sind ein wichtiger Teil der ganzheitlichen Schülerbildung. Im Abwesenheitsfall ist die Schülerin oder der Schüler dafür verantwortlich, die durchgeführten Arbeiten und angesprochenen Themen nachzuholen und sich über anhängige Hausaufgaben zu informieren.

Stundenplan:

Morgenunterricht	Nachmittagsunterricht
8:00 bis 12:00	13:10 bis 16:15

Die Schülerinnen und Schüler dürfen ab 7:40 Uhr in das Schulgebäude.

Sollte eine Schülerin oder ein Schüler aus einem geplanten Grund fehlen müssen, so muss die Familie es der Teilschulleitung der Primarstufe schriftlich und im Voraus mitteilen.

Abwesenheiten werden im Laufe des Schuljahres zusammengezählt. Ebenfalls als Abwesenheit gelten Verspätungen (1/2 Abwesenheit), wenn die Schülerin oder der Schüler je morgens oder nachmittags mehr als 15 Minuten nach Schulbeginn zu spät kommt, also je nach 8.15 oder nach 13.25 Uhr.

MITTAGESSEN

Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Service der Schulmensa in Anspruch nehmen oder morgens ihre eigene Lunchbox mitbringen und sie in die für ihre Klasse dazu vorgesehenen Regale stellen.

SCHULUNIFORM

Der weiße Kittel ist die Uniform der Primarstufe und sein Gebrauch ist verpflichtend. Die Sportuniform darf an den Tagen getragen werden, an denen die Schülerinnen und Schüler Sport haben und/oder wenn die Morgentemperaturen über 20°C liegen.

Alle Kleidungsstücke sind mit dem **Schülernamen** zu beschriften. Kleidungsstücke, die in den Klassenräumen vergessen werden, werden dort gelassen. Werden sie hingegen in den gemeinsamen Räumlichkeiten hinterlassen, so stehen sie ab dem folgenden Tag vor dem Sekretariat zur Verfügung. Die am Ende des Schuljahres nicht abgeholt Gegenstände werden an Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.

UNTERRICHTSGESTALTUNG

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sind für eine unterrichtsfördernde Atmosphäre verantwortlich, die den Lernprozess begünstigt. In diesem Sinne werden jährlich Klassenvereinbarungen unterzeichnet, die sich auf folgende Punkte beziehen:

- gegenseitiges Zuhören und individuelle Beiträge zu den Ergebnissen der Gruppenarbeit
- positive Einstellung gegenüber dem eigenen Lernprozess und dem der anderen Gruppenmitglieder
- Erfüllung der Arbeitsanweisungen
- Durchführung der Hausaufgaben
- Mitarbeit, um den Klassenraum geordnet und sauber zu halten

Es ist nicht erlaubt, während der Unterrichtszeit Handys zu benutzen. Wenn auf Grund einer Entscheidung der Familie Handys in die Schule mitgebracht werden, so müssen sie während der gesamten Unterrichtszeit ausgemacht und in der Schultasche aufgehoben werden.

GESUNDHEITSHINWEISE

Am ersten Schultag müssen alle Schülerinnen und Schüler eine **ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung** (apto médico), vorlegen, um am Sportunterricht teilnehmen zu dürfen.

Schülerinnen und Schüler dürfen weder die Schule besuchen noch in der Schule bleiben, wenn sie an Krankheiten leiden, die nach ihren Symptomen ansteckend sein könnten (wie Fieber oder Bindehautentzündung). Um wieder in die Schule kommen zu dürfen, muss der Schüler eine Bescheinigung mitbringen, dass er gesundgeschrieben ist.

Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal dürfen den Schülerinnen und Schülern **keine** Medikamente verabreichen noch zur Verfügung stellen.

Bei Unfällen oder Krankheitsfällen werden die Schülerinnen und Schüler von ihrer Lehrkraft und im Sekretariat betreut. Falls erforderlich, wird der private Notdienst hinzugezogen, den die Schule für Notfälle beauftragt hat, und es werden die Eltern angerufen. Ist die Hinzuziehung des Notdienstes nicht erforderlich, so wird die Familie angerufen, damit die Schülerin oder der Schüler abgeholt wird oder damit die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden.

Für Zeltlager und Studienreisen gilt, dass die Familien, deren Kinder Medikamente einnehmen müssen, diese vor der Abreise dem Reisekoordinator zusammen mit den Verabreichungshinweisen überreichen müssen, und die Medikamenteneinnahme im Formblatt persönlicher Daten vermerken.

VERSCHIEDENES

Zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulangestellten darf es keinerlei Handelsbeziehungen geben. In diesem Sinne ist es verboten, dass Lehrkräfte der Schule Privatunterricht an Schülerinnen und Schüler der Schule erteilen.

Arbeit für ein besseres Zusammenleben

Diese Aktionen orientieren sich an den im Vorwort vorgestellten Grundsätzen und an folgenden Kriterien:

- Anwendung des Dialogs als Methode für die Identifikation und Lösung der Probleme des Zusammenlebens
- Untersuchung und Reflexion über Konfliktsituationen, ihren Ursprung und möglichen Vorbeugungsmaßnahmen
- In-Kontext-Stellen von Verstößen
- Wahrung des Rechts, gehört zu werden und sich zu rechtfertigen
- Wahrung des Informationsrechts der Schülerinnen und Schüler, die bestraft werden und ihrer Sorgeberechtigten
- Wertlegung auf den pädagogischen Sinn der Sanktion

Das Eingreifen

Das Eingreifen ist die Aktion, die die Schülerinnen und Schüler zur Reflexion über ihr Verhalten anhält. Dadurch möchte man die Entwicklung ihrer moralischen Autonomie im Rahmen einer kollaborativen und kooperativen, jedoch zugleich individuellen, Arbeit fördern. In einigen Fällen geht es um eine Ermahnung vor einer Sanktion.

Die Sanktion

Die Sanktion zielt darauf ab, den Schülern oder Schülerinnen die Grenze zwischen erlaubten und verbotenen Handlungen ersichtlich zu machen und die Schulordnung zu wahren. Sanktionen müssen im Verhältnis zu den begangenen Verstößen stehen und sie sind bei der Nicht-Erfüllung von Bestimmungen aus dieser Schulordnung anzuwenden.

Mögliche Aktionen

- Mündliche Ermahnung
- Schriftliche Ermahnung im Mitteilungsheft
- Gespräch mit den sorgeberechtigten Erwachsenen
- Leistung von Wiedergutmachungsarbeiten als Sozialarbeit
- Reflexionsarbeit/ -tag

- Verweigerung der Schulanmeldung für das kommende Schuljahr

Die vorstehende Liste zeigt zwar einen gewissen Steigerungsgrad, sie bedeutet jedoch weder dass in allen Fällen das gleiche Verfahren angewandt wird noch dass eine Aktion immer der nächsten vorausgeht. Die Verhängung der verschiedenen Sanktionen hängt von folgenden mildernden oder erschwerenden Umständen ab:

- Schwere des Verstoßes
- Absicht des Verstoßes
- Wiederholung des Verhaltens oder der normenwidrigen Handlung
- Situation der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf die Erfüllung anderer Normen
- Haltung der Schülerin oder des Schülers gegenüber der Anerkennung des Verstoßes (eigenes Geständnis, Entschuldigung, eigener Vorschlag von Wiedergutmachungsaktionen, usw.)
- Bereitschaft der Schülerin oder des Schülers, um die Wirkungen seines Verstoßes wieder gut zu machen
- Anerkennung der asymmetrischen Beziehungen mit den Erwachsenen der Schule

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Um eine flüssige Kommunikation zwischen den Familien und der Schule zu fördern, werden folgende Kommunikationswege vorgeschlagen:

- Mitteilungsheft: Es ist der übliche und tägliche Kommunikationsweg zwischen Lehrkräften und Familien.
- Rundschreiben, die über das Mitteilungsheft zugeschickt werden
- Rundschreiben, die per E-Mail geschickt werden
- Genehmigungen der Familien, damit die Schülerinnen und Schüler an Ausflügen, Turnieren und Schulreisen teilnehmen können
- Notenzeugnisse, die am Ende jeden Semesters ausgeteilt werden
- Regelmäßige Treffen mit den Familien: Diese Elterntreffen werden am Anfang und Ende des Schuljahres mit den Klassenlehrerinnen und -lehrern für Deutsch und Spanisch organisiert.

Die Familien sind für die ständige Aktualisierung ihrer Angaben verantwortlich. Jegliche Änderungen müssen von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr schriftlich in der Schulverwaltung mitgeteilt werden.

SEKUNDARSTUFE

Schulordnung

Die Schulordnung der Sekundarstufe² wurde zusammen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitung erarbeitet und ihre Legitimität bedarf ständiger Überprüfungen und Verbesserungen. Das Organ, das Empfehlungen für die Aktualisierung der Schulordnung macht, ist der Lehrer-Schüler-Rat (Consejo de Convivencia) in seiner ordentlichen jährlichen Sitzung³. Die Teilschulleitung der Sekundarschule genehmigt und veröffentlicht die neuen Fassungen der Schulordnung und teilt sie dann der Schulgemeinschaft mit.

Ziel der Schulordnung ist die Regelung des Zusammenlebens, um das Leitbild der Schule umzusetzen, das Profil der Schulgemeinschaft zu stärken und eine lernfördernde Schumatmosphäre zu unterstützen. Darüber hinaus steht sie im Zusammenhang mit dem Lehrplan und ergänzt ihn in dem Sinne, dass verantwortliche, ehrliche, kritische, solidarische und partizipative **Bürgerinnen und Bürger** herangebildet werden.

Der Schulordnung liegt die Auffassung zugrunde, dass Konflikte mit zu den sozialen Beziehungen gehören und nicht wegzudenken sind; die Schulordnung zielt auf eine friedliche Lösung derselben im Rahmen des Dialogs ab, der Meinungsverschiedenheiten nicht ausschließt.

In diesem Sinne wird jede Haltung, die gegen eine Norm im Rahmen der Anwendung dieser Schulordnung verstößt, als **Indisziplin** betrachtet. Allerdings hat der normative Rahmen keinen Anspruch auf Vollständigkeit: er setzt implizit die Beachtung und Erfüllung der gesellschaftlich geltenden Normen voraus⁴.

Anwendungsbereich der Normen

Dieser Rahmen bezieht sich auf den gesamten Sekundarschulbereich und auf Situationen, die

- sich während der Unterrichtszeit in den Schulräumlichkeiten einschließlich der Räume gemeinsamen Gebrauchs ergeben oder bei denen Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs involviert sind; oder
- sich während einer von der Schule organisierten Tätigkeit ergeben (Schüleraustauschprogramme, Studienreisen, Sporttraining, Turniere, Werkstätte, Ausflüge, u.a.); oder
- eine Beziehung der Schülerinnen oder Schüler (oder ihrer Familien) mit Schulpersonal (Lehrkräfte, nicht lehrende Angestellte oder Mitglieder des Leitungsteams) voraussetzen.

Besuchende müssen sich ebenfalls an diese Normen halten, insofern sie sich im Schulgebäude aufhalten.

² Das Gesetz Nr. 223 der Stadt Buenos Aires und seine Regelungsbeschlüsse bilden den normativen Rahmen für die Erstellung der Schulordnungen in der Stadt Buenos Aires

³ Siehe Satzung des Lehrer-Schüler-Rats

⁴ "Artikel 5.- Das System des schulischen Zusammenlebens muss die verfassungsrechtlichen Grundsätze, die internationalen Abkommen, die Bundesgesetze, die Verfassung der autonomen Stadt Buenos Aires sowie das Gesetz zum ganzheitlichen Schutz der Rechte der Kinder und Jugendliche in der Stadt [...]", Gesetz Nr. 223 der Stadt Buenos Aires berücksichtigen.

Für Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt gilt der Anwendungsbereich des Interventionsprotokolls der Sekundarstufe für geschlechtsspezifische Gewaltsituationen oder für Gewaltsituationen auf Grund der geschlechtlichen Orientierung.

Normativer Rahmen

1. Beteiligung

- 1.1. Alle Schülerinnen und Schüler sowie das gesamte Schulpersonal müssen engagiert und verantwortungsvoll **eingreifen**, wenn sich Situationen ergeben, die gegen ein positives Zusammenleben verstoßen, unabhängig davon, ob sie unmittelbar in diese Situationen involviert sind oder nicht, und sie müssen ebenfalls ihren Beitrag leisten, damit Konflikte des schulischen Lebens gelöst werden können.
- 1.2. Jegliche Situationen, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigen oder in Gefahr bringen, müssen dem Schulpersonal **mitgeteilt werden**. Gleichzeitig werden keine Beschuldigungen Dritter angenommen, die nicht entsprechend rechtfertigt werden.
- 1.3. Besserungs- oder Aktualisierungsvorschläge dieser Schulordnung müssen von den Mitgliedern der Gemeinschaft durch ihre entsprechenden **Vertreterinnen und Vertreter** im Lehrer-Schüler-Rat hervorgebracht werden.

2. Respekt gegenüber der eigenen Person und gegenüber Anderen

- 2.1. Es werden ein Handeln und ein Einsatz der Sprache erwartet, dass
 - das positive Zusammenleben und den respektvollen Umgang miteinander gewähren;
 - zu einer ordentlichen und kooperativen Atmosphäre beitragen; und
 - den Ausschluss, die Stigmatisierung oder die Bildung von Stereotypen jeglicher Personen oder sozialer Gruppen vermeiden.
- 2.2. Handlungen und Informationen, die zur Privatsphäre der Menschen gehören, sind auch in der Privatsphäre zu halten.
- 2.3. Die Kommunikation muss den schulischen Kontext sowie die Bereiche und Asymmetrien der verschiedenen schulischen Rollen berücksichtigen.
- 2.4. Zwischenmenschliche Konflikte sind friedlich und durch den Dialog anzugehen. Der Konsens muss die Unterschiede berücksichtigen, ohne zur physischen oder sprachlichen Gewalt überzugehen.
- 2.5. Sauberkeit und gepflegtes persönliches Auftreten, wodurch eine verantwortungsvolle und achtvolle Haltung gegenüber der eigenen Person und gegenüber den anderen an den Tag gelegt werden, sind einzuhalten.
- 2.6. Unzulässig sind
 - 2.6.1. jegliche Form der Diskriminierung, der Gewaltausübung, der Drohung, des Machtmissbrauchs oder der Einschüchterung,

- 2.6.2. das Hervorbringen von beleidigenden, demütigenden, abwertenden, verleumderischen oder diskriminatorischen Botschaften gegenüber jeglichen Mitgliedern der Schulgemeinschaft oder ihres Umfelds,
- 2.6.3. der Ausdruck von störenden oder unruhestiftenden Kommentaren, Äußerungen, Haltungen oder Gesten,
- 2.6.4. die Aufnahme oder Wiedergabe von Bildern (Fotos, Videos, usw.) oder Audiomaterial von Personen ohne ihre vorherige Genehmigung und noch weniger ihre Weitergabe an Dritte, es sei denn, sie stammen von Schulveranstaltungen oder öffentlichen Veranstaltungen.
- 2.6.5. die Weitergabe an Dritte von privater Information von Mitgliedern der Schulgemeinschaft ohne eine entsprechende Genehmigung.

3. Pflege der Räumlichkeiten und Gegenstände

- 3.1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft müssen verantwortungsvoll zur allgemeinen Ordnung und Sauberkeit beitragen, unter anderem dadurch, dass:
 - sie die Gegenstände an den entsprechenden Orten aufbewahren und/oder ihre eigenen Objekte bei Raumwechsel mitnehmen;
 - die eigenen Gegenstände mit ihrem Namen beschriften (zum Beispiel Jacken, Bücher, Mappen, usw.); und
 - den Müll zum Recyceln in den verschiedenen Mülltonnen entsorgen.
- 3.2. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für die sorgfältige und respektvolle Benutzung der Räumlichkeiten gemeinsamen Gebrauchs und der fremden Gegenstände sowie der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs verantwortlich, insbesondere der/ oder diejenigen, die momentan von ihnen Gebrauch machen.
- 3.3. Der Gebrauch, der Besitz oder die Handhabung von fremden Gegenständen oder von Gegenständen gemeinsamen Gebrauchs ohne die entsprechende Erlaubnis der dafür Zuständigen ist nicht zulässig. Alle verlorenen Gegenstände müssen unter Aufsicht von Erwachsenen, die zum Schulpersonal gehören, im Büro der Schüler-Eltern-Betreuung (Tutoría) abgegeben und abgeholt werden. Verlorene Gegenstände, die weder vor den Winterferien noch zu Jahresende abgeholt werden, werden über das Solidaritätsprogramm PAS an Wohltätigkeitsorganisationen gespendet.
- 3.4. Alle Schülerinnen und Schüler bekommen je zu Jahresanfang ein Schließfach ("locker") zugewiesen, das sie mit einem eigenen Schloss versehen und geschlossen lassen sowie vor Jahresende leer und in gutem Zustand zurückgeben müssen.⁵ Alle Gegenstände, die nach Schuljahresende in den Schließfächern verbleiben sollten, werden dem Solidaritätsprogramm gespendet (ggf. wird das Schloss geöffnet). Fremde Schließfächer dürfen weder benutzt noch berührt werden. Der Gebrauch des Schließfaches hat schulische Zwecke; sollte es Schulpersonal für erforderlich halten, so haben die Schülerin oder der Schüler die Verpflichtung, das Schließfach zu öffnen.
- 3.5. Der Gebrauch der Klassenräume ist vorübergehend und ausschließlich für die Schülerinnen und Schüler bestimmt, die dort ihren Unterricht haben. Zur Mittagszeit ist

⁵ Es wird empfohlen, dass die Schülerinnen und Schüler keine teuren Gegenstände oder Kleidungsstücke in die Schule bringen, die ihre Sicherheit außerhalb der Schule gefährden oder Unterschiede zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern herstellen könnten. Die Schule übernimmt keinerlei Verantwortung für den Verlust, Verschleiß, Raub oder Diebstahl von persönlichen Gegenständen.

weder der Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Klassenräume noch der Verbleib im Klassenraum erlaubt.

- 3.6. Während der Unterrichtszeit dürfen die Schülerinnen und Schüler allein oder in Gruppen, in Begleitung einer Lehrkraft oder mit einer entsprechenden Erlaubnis (der Lehrkraft oder der Teilschulleitung der Sekundarstufe) in die Bibliothek, in die Computerräume, in die Labore und andere Fachräume. In den Pausen haben sie nur freien Zugang zur Bibliothek und zur Schulmensa. Einige dieser Räumlichkeiten haben ihre eigenen Regelungen, die zu dieser Schulordnung hinzukommen.
- 3.7. Die Gebäude oder Gebäudeteile anderer Schulstufen (Kindergarten und Primarstufe) dürfen von den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe nicht betreten werden und auch der Eintritt oder das Verbleiben von Schülerinnen und Schülern in den Büros der Teilschulleitung, der Klassenadministration (Preceptoría), der Schüler- und Elternbetreuer (Tutoría), des Sekretariats, usw. ohne entsprechender Erlaubnis ist untersagt. Schülerinnen und Schüler dürfen ebenfalls nicht ins Lehrerzimmer.
- 3.8. Die Aktivität in den Pausen soll zu einer gesunden Erholung beitragen und weder den Verlauf der Unterrichtsstunden, die gleichzeitig stattfinden, noch die Arbeit in den Schulbüros beeinträchtigen.

4. Medieneinsatz

- 4.1. Alle Aktivitäten, die den **Medieneinsatz** voraussetzen, unterliegen den entsprechenden Regelungen, deren Bestimmungen zu dieser Schulordnung hinzukommen.
- 4.2. Die **Regelungen** aller Websites, zu denen man Zugang hat, sowie aller vom Internet heruntergeladenen Materialien müssen beachtet werden.
- 4.3. Die Benutzer müssen einen verantwortlichen Gebrauch von ihren Benutzerdaten (**Benutzername und Passwort**) machen, zum Beispiel ist es ihnen untersagt, ihr Passwort zu verbreiten und sie müssen nach Abschluss einer Aufgabe die Sitzung schließen.
- 4.4. Nicht erlaubt ist es
 - 4.4.1. Software zu installieren oder Konfigurationen gemeinsamer Software zu manipulieren,
 - 4.4.2. zu versuchen, Information über die Zugangsdaten eines fremden Benutzers zu erhalten,
 - 4.4.3. auf ein fremdes Konto zuzugreifen oder dies versuchen, oder dessen Dateien und Verzeichnisse zu manipulieren oder zu verbreiten.

5. Unterrichtsorganisation

- 5.1. Die im Schulraum Anwesenden sind für das Schaffen einer Atmosphäre verantwortlich, die das Lehren zulässt und das gemeinsame Lernen fördert. Unabhängig von den Vereinbarungen, die jede Lehrkraft mit ihren Schülerinnen und Schülern trifft, bedeutet dies:
 - Mitarbeit bei der Ordnung und Sauberhaltung des Klassenraums im Allgemeinen. Vor Unterrichtsende muss der Klassenraum in einem Zustand hinterlassen

werden, der für den Beginn der darauf folgenden Unterrichtsstunde angemessen ist (geordnete Bänke, sauberer Klassenraum, gewischte Tafeln, usw.).

- Im Unterricht darf weder gegessen noch getrunken werden (ausgenommen davon ist es, Wasser zu trinken).
- Alle **elektronischen Geräte** müssen auf stumm eingestellt sein.
- Keine elektronischen Geräte noch andere Gegenstände (Bücher, Texte, Musik-Player, Handys, Computer, usw.) benutzen, die keinen direkten Bezug zur entsprechenden Unterrichtsstunde haben.

Die **Schülerinnen und Schüler** sollen darüber hinaus

- aufpassen und den Lehrkräften und Mitschülern **respektvoll zuhören**.
- sich im Unterricht **engagieren** und den Arbeitsanweisungen folgen
- bei Prüfungen von Beginn bis Ende der Prüfungszeit **Ruhe** bewahren
- sich mit persönlichen **Beiträgen** am Produkt von Gruppenarbeiten beteiligen
- die vollständigen und erforderlichen Unterrichtsmaterialien zu Beginn der Unterrichtsstunde bereit haben
- den Anweisungen der Lehrkräfte in Bezug auf den Gebrauch von Handys und weiteren elektronischen Geräten im Unterricht folgen (zum Beispiel, sie in ihren Schultaschen oder an einem besonderen Ort im Klassenraum aufbewahren).

5.2. Alle Prüfungen und akademische Arbeiten müssen die geltende Bewertungspolitik sowie die geltenden Richtlinien zur akademischen Integrität⁶ berücksichtigen.

5.3. Sollte eine Lehrkraft fehlen, so werden die Schülerinnen und Schüler von pädagogischem Personal betreut (Lehrkraft, Mitglied der Klassenadministration (preceptor) oder Schüler- und Elternbetreuerin oder -betreuer (tutor)), die Aktivitäten nach den Weisungen der abwesenden Lehrkraft oder des Teilschulleiters der Sekundarstufe organisieren. Es liegt im Ermessen der Teilschulleitung, ob es Schülerinnen und Schülern der Oberstufe eventuell genehmigt wird, die Schule früher zu verlassen.

5.4. Es ist nicht erlaubt:

- 5.4.1. als Reaktion auf Beiträge oder Fragen von Mitschülerinnen und -schülern einschüchternde, negative oder abwertende Kommentare, Meinungen oder Gesten von sich zu geben,
- 5.4.2. ohne vorherige Genehmigung der Teilschulleitung der Sekundarstufe oder der Lehrkraft einen Klassenraum zu betreten (oder eine Unterrichtsstunde zu unterbrechen).
- 5.4.3. den Klassenraum während der Unterrichtsstunde ohne Erlaubnis der Lehrkraft zu verlassen oder bei der Unterrichtsstunde zu fehlen

6. Schülersgesundheit

6.1. Bei **Unfällen oder Krankheitsfällen** werden die Schülerinnen und Schüler von einem Mitglied der Klassenadministration oder einem anderen Erwachsenen betreut. Falls erforderlich, wird der private Notdienst hinzugezogen, den die Schule für Notfälle beauftragt hat, und es werden die Eltern angerufen. In diesen Situationen trifft die

⁶ Das Dokument befindet sich auf unserer Website.

Schule die Entscheidungen, die der Notarzt empfiehlt und wendet das Verfahren je nach Dringlichkeit der Sache an (ggf. wird die Schülerin oder der Schüler zum Krankenhaus der Krankenkasse oder Privatkrankenkasse befördert, die die Eltern im Abschnitt „ärztlicher Information“ des Formblatts persönlichen Daten (ficha médica) angegeben haben, oder zum Krankenhaus Hospital Pirovano oder zum Krankenhaus, das der Arzt für angebracht hält). In den Fällen, in denen es nicht nötig ist, den privaten Notdienst hinzuzuziehen, werden die Familien informiert, damit sie die Schülerin oder den Schüler abholen oder die angemessenen Entscheidungen treffen.

- 6.2. Die Mitglieder der Klassenadministration oder andere Erwachsene der Schule dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen noch zur Verfügung stellen, es sei denn, der Notdienst, den die Schule hinzuzieht, verschreibt sie. Die Schülerinnen und Schüler müssen Medikamente, die sie eventuell einzunehmen haben, in die Schule bringen und selbst dafür sorgen, dass sie sie zu den angegebenen Zeiten einnehmen.
- 6.3. Für **Zeltlager und Studienreisen** gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die chronisch (oder in bestimmten Fällen) Medikamente einnehmen müssen, diese selbst dabei haben müssen, wobei diese Tatsache im Formblatt der persönlichen Angaben vermerkt werden muss.
- 6.4. Die Schülerinnen und Schüler dürfen weder die Schule besuchen noch in der Schule bleiben, wenn sie an **Krankheiten** leiden, **die nach ihren Symptomen ansteckend sein könnten** (wie Fieber oder Bindehautentzündung). Darüber hinaus müssen die Familien die Schule benachrichtigen, wenn die Schülerin oder der Schüler an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Mononukleose) leidet. In diesen Fällen muss die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung mitbringen, dass er gesundgeschrieben ist, um wieder in die Schule zu kommen.
- 6.5. Im Laufe des ersten Unterrichtsmonats muss jede Schülerin oder jeder Schüler eine **ärztliche unterzeichnete Tauglichkeitsbescheinigung** vorlegen, um am Sportunterricht und an anderen schulischen Aktivitäten teilnehmen zu dürfen.
- 6.6. Ist eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend oder ständig verhindert, am Sportunterricht teilzunehmen, so muss sie/er die entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus gerechtfertigtem Grunde nicht am Sportunterricht teilnehmen darf, so muss er/sie auch einen schriftlichen Antrag mit Grundangabe vorlegen und die Bescheinigungen hinzufügen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Schülerin oder der Schüler nicht beim Unterricht anwesend sein muss, es sei denn die Abteilungsleitung sollte es so bestimmen.

7. Schülerkommunikation

- 7.1. Es gibt verschiedene Kommunikationswege mit den Schülern außer der direkten Kommunikation: Zeugnisse, Rundschreiben, E-Mail, Plattformen (zum Beispiel Google Classroom), Schwarzes Brett an Fluren und in Klassenräumen, u.a.
- 7.2. Die nicht direkte Kommunikation zwischen Schülern und Lehrkräften darf nur über die oben beschriebenen Wege stattfinden.

8. Schuluniform

8.1. Der vom Schulvorstand vorgeschriebene Gebrauch der Schuluniform ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend⁷. Die Sportuniform darf jeden Tag getragen werden.

Nicht erlaubt sind:

- Flip-Flop-Schuhe oder Sandalen,
- Teilnahme am Sportunterricht ohne entsprechende Sportuniform und Sportschuhe.

9. Anwesenheit und Pünktlichkeit

Anwesenheit und Pünktlichkeit sind ein wesentlicher Bestandteil der ganzheitlichen Bildung der Schülerinnen und Schüler. In diesem Sinne müssen abwesende Schülerinnen und Schüler die im Unterricht bearbeiteten Aufgaben und den durchgenommenen Stoff nachholen und sich informieren, welche Hausaufgaben sie für die folgende Unterrichtsstunde erledigen müssen, um weder einen Nachteil zu erleiden noch den Rhythmus der Gruppe zu beeinträchtigen.

9.1. Für die Schülerinnen und Schüler gilt die Anwesenheitsregelung für alle Schulen der Stadt Buenos Aires.

9.2. Tägliche Unterrichtsbeginn und -endzeiten werden den Familien zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt und ebenfalls Änderungen, die es ggf. im Laufe des Jahres geben sollte.

9.3. Beginn und Ende der Pausen werden durch akustische Zeichen angekündigt. Der Unterricht beginnt gleich nach dem Ende der Pause, weshalb alle Schülerinnen und Schüler vor Eintreten des akustischen Zeichens bereits im Klassenraum sein müssen.

9.4. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich zu Beginn des Morgen- bzw. des Nachmittagsunterrichts, d.h. gleich nach dem akustischen Zeichen, im Klassenraum befinden. Sollten sie entweder morgens oder nachmittags zu spät kommen, so müssen sie sich beim Empfang anmelden und warten, bis die nächste Doppelstunde beginnt, um sich dem Unterrichtsgeschehen anzuschließen. Nach Unterrichtsbeginn darf der Klassenraum nicht mehr betreten werden, es sei denn mit einer schriftlichen Rechtfertigung wegen Ursachen höherer Gewalt (zum Beispiel, Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel).

9.5. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht außerhalb der normalen Unterrichtszeiten in die Schule kommen, um eine Prüfung oder Klassenarbeit abzulegen.

9.6. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Schule im Laufe des Schultages nur während der Mittagspause (mit der entsprechenden Erlaubnis für das ganze Jahr) verlassen oder ausnahmsweise in Begleitung der sorgeberechtigten Erwachsenen oder eines von ihnen dazu im Voraus ernannten und ermächtigten Erwachsenen. Den Schülern und Schülerinnen ist es nicht erlaubt, die Schule während des Schultages alleine zu verlassen, es sei denn die Teilschulleitung der Sekundarstufe bestimmt es auf Grund der Abwesenheit einer Lehrkraft.

⁷ Die Schuluniform wird auf der Website der Schule beschrieben.

- 9.7. An Tagen, wo es besonders heiß ist, dürfen die Leitungskräfte das vorzeitige Unterrichtsende für bestimmte Klassen beschließen. Dasselbe gilt für Unterrichtsstunden des Faches Sport.
- 9.8. Sollte die Schülerin oder der Schüler aus besonderen im Voraus mit seiner Familie geplanten Gründen dem Unterricht fern bleiben müssen, so muss er/sie dies im Voraus und schriftlich mitteilen.
- 9.9. Abwesenheiten oder Zuspätkommen werden als "Fehltage" berechnet, die im Laufe des Schuljahres nach folgender Tabelle zusammengerechnet werden:

Abwesenheit oder Zuspätkommen...	wird angerechnet als...
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuspätkommen – morgens oder nachmittags ▪ Abwesenheit – morgens oder nachmittags – an Tagen mit Morgens- und Nachmittagsunterricht ▪ Vorzeitiges Abholen eines Schülers bis zu 15 Minuten vor Unterrichtsende am Vor- oder Nachmittag ▪ Abwesenheit im Unterricht (bei Anwesenheit in der Schule) 	halber Fehltag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tagesabwesenheit 	ganzer Fehltag
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuspätkommen in den Unterricht nach der Pause 	viertel Fehltag (ungerechtfertigt)

- 9.10. Bei wiederholter Nicht-Abgabe von Unterlagen oder bei Aufenthalt im Schulgebäude ohne Schuluniform kann der Schülerin oder dem Schüler ein ungerechtfertigter Fehltag pro Tag bis zur Behebung der Lage angerechnet werden.
- 9.11. Es darf keiner Schülerin und keinem Schüler mehr als ein Fehltag pro Tag angerechnet werden.
- 9.12. Kein Fehltag wird angerechnet, wenn die Schülerin oder der Schüler den Grund ihrer/seiner Abwesenheit oder seines Zuspätkommens beweiskräftig nachweist, und zwar wegen:
- einer Tätigkeit, die von der Schule oder in ihrer Vertretung organisiert wird (Veranstaltungen, Turniere, Olympiaden, Schulreisen, Zeltlager, Ausflüge, usw.);
 - religiöser Feiertage;
 - gerichtlicher Ladung oder sonstiger Ladung von Behörden, die nicht außerhalb der Schulzeiten durchgeführt werden können;
 - ausnahmsweisem vorzeitigem Verlassen der Schule bis zu fünfzehn Minuten vor Ende des Unterrichtsende am Vor- oder Nachmittag
- 9.13. Alle angerechneten Fehltage sind ungerechtfertigt, bis sie vom Teilschulleiter der Sekundarstufe gerechtfertigt werden. Dazu muss die Schülerin oder der Schüler schriftlich und unmittelbar nach der Wiederaufnahme, folgende Unterlagen vorlegen:
- im Falle von Gesundheitsgründen, das entsprechende ärztliche Attest;
 - im Falle von weiteren Gründen, die Unterlagen oder Bescheinigungen, die die Abwesenheit rechtfertigen;

- im Falle, dass weder Attests noch sonstige Unterlagen vorliegen, ein Brief der Familie, in dem die Abwesenheitsgründe genügend erklärt werden.
- 9.14. Im Laufe eines jeden Schuljahres dürfen die Schülerinnen und Schüler bis zu fünfzehn Fehltage aufweisen, die sie verantwortlich handhaben müssen. Erreicht die Schülerin oder der Schüler die höchstmögliche erlaubte Anzahl an Fehltagen, so muss sie/er beim Teilschulleiter der Sekundarstufe die Wiederaufnahme beantragen.
- 9.14.1. Die Wiederaufnahme muss innerhalb von fünf Werktagen nach Erreichen der höchstmöglichen erlaubten Anzahl an Fehltagen beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich durch entsprechendes Formblatt mit der Unterschrift des Schülers und der Sorgeberechtigten erfolgen.
- 9.14.2. Die Schülerin oder der Schüler, die/der die ersten fünfzehn Fehltage erreicht, darf einmal wiederaufgenommen werden, wozu die Anzahl und Art der bei jeder Gelegenheit vorgelegten Rechtfertigungen sowie der Grad der Nicht-Erfüllung dieser Schulordnung berücksichtigt werden.
- 9.14.3. Wiederaufgenommene Schülerinnen und Schüler, die zehn weitere Tage fehlen, werden nur nach Ermessen des Teilschulleiters der Sekundarstufe wiederaufgenommen und nur dann, wenn zumindest 17 (von insgesamt 25) Abwesenheiten durch lange gesundheitliche Behandlungen, Unfälle oder Operationen gerechtfertigt sind.
- 9.14.4. Während der Wiederaufnahmeprozess läuft, muss die Schülerin oder der Schüler die Schule besuchen und eventuelle Fehltage werden ihr/ihm weiterhin angerechnet.
- 9.15. Erreichen Schülerinnen oder Schüler die maximale Anzahl an erlaubten Fehltagen und beantragen sie die Wiederaufnahme nicht ordnungsgemäß oder wird diese zurückgewiesen, so verlieren sie endgültig den Status als ordentliche Schülerinnen oder Schüler und werden als „libre por inasistencias“ bezeichnet. Sie müssen trotzdem weiterhin den Unterricht besuchen und alle Voraussetzungen und Aktivitäten des Schulplans erfüllen. Darüber hinaus müssen sie alle Prüfungen aller Fächer zu den Prüfungsterminen des Monats Dezember ablegen, die im entsprechenden Jahr vorgesehen werden.⁸
- 9.16. Die Fehltage werden den Familien regelmäßig durch das Abwesenheitszeugnis (“Boletín de inasistencias“) mitgeteilt.

10. Weitere Bestimmungen

- 10.1. Am Ende jeden Schuljahres werden **Fahnenträger** (1) und Begleiter (2) unter den Schülerinnen und Schüler benannt, die die 11. Klasse beendet haben und in den beiden vorangegangenen Jahren (10. und 11. Klasse) keine schwerwiegenden disziplinarischen Verstöße aufweisen. Der Teilschulleiter wählt die drei Schülerinnen oder Schüler mit dem besten Durchschnitt der gesamten schulischen Laufbahn der Sekundarstufe.
- 10.2. Für Studienreisen, Zeltlager und Austauschprogramme gibt es eigene Regelungen, die zu den Bestimmungen und Sanktionen dieser Schulordnung hinzukommen und die vor

⁸ Weitere Informationen in der Evaluationspolitik, die auf unserer Website verfügbar ist

- der Abreise von den Schülerinnen und Schülern sowie von den Familien unterzeichnet werden müssen. Bei den Austauschprogrammen gibt es auch Normen in Bezug auf den Empfang der ausländischen Gäste.
- 10.3. Es ist verboten, Alkohol- oder Energiegetränke, Drogen, Tabak oder sonstige illegale Substanzen mit sich zu haben, zu verbrauchen oder unter ihrem Einfluss zu stehen.
 - 10.4. Im Laufe des Jahres werden verschiedene **Evakuierungsübungen** durchgeführt. Die Termine werden Lehrkräften, Familien und Schülerinnen und Schülern nicht im Voraus bekannt gegeben. Beim Einsetzen des Alarms ist Ruhe zu bewahren, die Schulsachen sind im Klassenraum zu lassen und die Schülerinnen und Schüler müssen den Verantwortlichen folgen, die sich entweder nach den gelben Linien auf dem Fußboden oder nach den Anweisungen der Evakuierungsverantwortlichen richten, um das Schulgebäude zu verlassen und sich auf den Sportplatz zu begeben.
 - 10.5. Zwischen Schülerinnen oder Schülern und Angestellten der Pestalozzi-Schule darf es keine Handelsbeziehungen geben. In diesem Sinne darf keine Lehrkraft der Sekundarstufe Privatunterricht für Schülerinnen oder Schüler der Schule erteilen.
 - 10.6. Die Leitungskräfte dürfen weitere Bestimmungen erlassen, die sie für den entsprechenden Ablauf der schulischen Tätigkeit für angemessen halten, insofern alle am Schulleben Beteiligten davon informiert werden und sie nicht gegen die Grundsätze dieser Schulordnung verstoßen.

Schülerorientierte Handlungen, um das Zusammenleben zu verbessern

Wie es die Normen bestimmen, „muss das Schulpersonal in Kenntnis von jeder Lage gesetzt werden, die Personen, Gegenstände oder Schuleinrichtungen beeinträchtigt oder bedroht“. Sowohl Betroffene als auch Beobachter haben diese Mitteilungspflicht.

Im Falle von Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule beeinträchtigen, gibt es für Lehrkräfte oder Leitungskräfte drei Eingriffsmöglichkeiten (die sich gegenseitig nicht ausschließen): der Eingriff, die Wiedergutmachung, die akademischen und die Disziplinarmaßnahmen. Alle drei gehören zur pädagogischen Tätigkeit der Schule. In allen Fällen muss garantiert werden, dass alle Betroffenen angehört werden.

Der Eingriff (Sp. „intervención“)

Der Eingriff ist die Handlung, durch die die Schülerinnen und Schüler sich Gedanken über ihr Verhalten machen sollen. Es geht darum, die Entwicklung ihrer moralischen Autonomie im Rahmen einer kooperativen und zugleich individuellen Arbeit zu begünstigen. In einigen Fällen ist der Eingriff eine Warnung vor der Anwendung einer Sanktion.

Er wird in Situationen angewandt, die die Entwicklung des Zusammenlebens in der Schule betreffen (besonders wenn eine Norm verletzt wurde). Zur Verletzung der Norm gehören alle Botschaften (Gestik, mündliche oder schriftliche Sprache), die sich auf die Schule oder auf Mitglieder ihrer Gemeinschaft beziehen und über die Privatsphäre hinausgehen, d.h., an die Öffentlichkeit gelangen. Für Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt gilt das Interventionsprotokoll der Sekundarstufe für geschlechtsspezifische Gewaltsituationen oder für Gewaltsituationen auf Grund der geschlechtlichen Orientierung.

Die Sanktion (Sp. „sanción“)

Die Sanktion ist die Aktion, die darauf hinausgeht, dass die Schülerinnen und Schüler die Grenze zwischen dem Erlaubten und dem Verbotenen erkennen, und dass die Schulordnung erhalten bleibt.

Die Sanktionen müssen im Verhältnis zur Schwere der Normverletzung stehen und müssen dann angewandt werden, wenn eine Norm dieser Schulordnung verletzt wird.

Es gibt zwei Arten von Strafmaßnahmen, die miteinander vereinbar sind und sich auf keinen Fall gegenseitig ausschließen⁹:

- Schadensersatz: Es geht um die Wiedergutmachung, wenn ein materieller oder moralischer Schaden zustande gekommen ist. Diese Art von Strafmaßnahmen ermöglichen es, sich den verursachten Schaden bewusst zu machen und sie müssen von der Teilschulleitung der Sekundarstufe beschlossen werden.
- Akademische Maßnahme: Sie ist das Ergebnis der Entscheidung der Lehrkraft in Bezug auf die Note bei Verstoß gegen die Richtlinien zur akademischen Integrität.
- Disziplinarmaßnahme: es geht hier um die Sanktion i.e.S. Es wird nach der Schwere der Normverletzung, den mildernden und erschwerenden Umständen beschlossen. Ist die Verletzung mittel oder hoch, so muss zumindest eine Disziplinarmaßnahme angewandt werden. Auch bei geringer Normverletzung dürfen diese Art Maßnahmen angewandt werden.

Schwere der Normverletzung

Um die Schwere der Normverletzung zu definieren, gilt folgende Orientierungstabelle:

Gering	Mittel	Hoch	Sehr hoch
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie verletzt das Leitbild der Schule nicht und schädigt keinen Anderen. ▪ Die Haltung beeinträchtigt den eigenen Lernprozess. ▪ Sie drückt eine Schwierigkeit im Alltag aus. ▪ Es geht um den unangebrachten Gebrauch von Gegenständen ohne die eigene noch die fremde Unversehrtheit aufs Spiel zu setzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie betrifft mindestens eine Person, ohne sie zu beleidigen. ▪ Die Haltung beeinträchtigt den fremden Lernprozess. ▪ Sie beeinträchtigt das pädagogische Angebot oder stört die Unterrichtsentwicklung. ▪ Fälschungen oder Nicht-Erfüllung der Pflicht, bestimmte Tätigkeiten an dafür vorgesehenen Orten durchzuführen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie betrifft oder setzt die Unversehrtheit der Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs oder fremder Gegenstände aufs Spiel. ▪ Sie betrifft oder setzt die Intimität, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre von fremden Personen emotionell oder materiell aufs Spiel. ▪ Sie beeinträchtigt unmittelbar die Grundsäulen des Leitbilds. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie bedeutet einen schwerwiegenden emotionellen oder materiellen Schaden gegen die Intimität, die Unversehrtheit oder die Privatsphäre von fremden Personen. ▪ Sie bedeutet eine öffentliche Beleidigung.

⁹ Disziplinarmaßnahme und Schadensersatz dürfen zur gleichen Zeit angewandt werden. Keine schließt die andere aus.

Um eine Entscheidung bei dem Verstoß gegen jegliche Vorschriften zu treffen, muss der Verstoß in seinen Kontext, d.h. in den Rahmen der Umstände und der Teilnehmenden, gestellt werden. In diesem Sinne können erschwerende oder mildernde Umstände berücksichtigt werden. Nur zur Orientierung werden folgende erschwerende und mildernde Umstände dargestellt:

Erschwerende Umstände	Mildernde Umstände ¹⁰
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederholtes Verhalten¹¹ ▪ Vorherige Sanktionen wegen des gleichen Verstoßes ▪ Öffentliche Darlegung des Verstoßes ▪ Vorsatz ▪ Mangel an Reue oder Reflexion ▪ Bewusstsein des Normverstoßes ▪ Mangelnde Anerkennung der Asymmetrie der Beziehungen mit den Erwachsenen in der Schule 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiedergutmachungshandlungen aus Eigeninitiative (zum Beispiel, Entschuldigung) ▪ Geständnis

Ist jemand Zeuge einer Handlung, die Personen, Gegenstände oder Einrichtungen beeinträchtigt, und teilt den zuständigen Erwachsenen nicht mit, was er gesehen hat, so kann der Beobachter bestraft werden, wenn die Normverletzung schwer oder sehr schwer ist.

Die Schwere eines Verstoßes gegen die Richtlinien zur akademischen Integrität wird nach den in den Richtlinien selbst festgelegten Kriterien sowie nach den oben beschriebenen erschwerenden und mildernden Umständen bestimmt.

Mögliche Handlungen

Im Folgenden werden mögliche Handlungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt.

- Eingriffe:
 - Reflexionsarbeit mit den Betroffenen
 - Arbeit mit den Familien (Treffen mit den Eltern)
 - Eingriff des schulpsychologischen Teams
- Schadensersatz/Wiedergutmachung:
 - Ersatz oder Instandsetzung: sollten Räumlichkeiten, Gegenstände gemeinsamen Gebrauchs oder fremde Gegenstände beschädigt worden sein, so müssen die Schülerin oder der Schüler und ihre/seine Familie den Schaden unabhängig von der Verhängung einer Sanktion ersetzen;
 - Private oder öffentliche Entschuldigung.

Der Schadensersatz muss immer im Verhältnis zum verursachten Schaden stehen. Sollte es in diesem Sinne keine Möglichkeit eines unmittelbaren Schadensersatzes geben, so kann die Maßnahme auch in der Durchführung von Gemeinschaftsarbeit, Aktionen zugunsten der Schulgemeinschaft, Forschungsarbeiten, unter anderen bestehen.

¹⁰ Nicht mildernd ist der Umstand, dass der Verstoß als Scherz oder Spaß gemeint wurde.

¹¹ **„Artikel 8., Abschnitt f: [...] Die Wiederholung des Verstoßes oder seine qualitative und quantitative Intensivierung müssen von den Leitungskräften der Schule, von dem Lehrer-Schüler-Rat oder von anderen Gremien mit berücksichtigt werden.“**, Dekret Nr. 998/008 der Stadt Buenos Aires (Regelung des Gesetzes Nr. 223).

- Akademische Maßnahmen: Sie werden in den Richtlinien zur akademischen Integrität bestimmt.
- Disziplinarmaßnahmen:

Sanktion	Schwere der verletzten Norm	Für die Strafanwendung verantwortlich
a) Mündliche Verwarnung	gering bis mittel	Verantwortlicher Erwachsener (Lehrkraft, Betreuungslehrkraft, Mitglied der Klassenadministration, usw.)
b) Schülerin oder Schüler wird aus dem Klassenraum verwiesen (mit entsprechenden Anweisungen / Aufgabenerteilung der Lehrkraft)	gering bis mittel	
c) Zurückhalten von unterrichtsfremden im Unterricht benutzten Gegenständen	gering bis mittel	
d) "Observación" (schriftliche Verwarnung)	mittel bis hoch	
e) Einbehalt von die Unversehrtheit von Personen oder Sachen gefährdenden Gegenständen	hoch oder sehr hoch	
f) "Suspensión": zeitweilige Unterrichtsaussetzung (von ein bis sechs Tagen unter Anrechnung der Fehltage)	hoch oder sehr hoch	Schulleitung
g) Teilnahmeverbot an außerunterrichtlichen Aktivitäten (einschl. Reisen und Exkursionen) sowie Ausschluss aus Projekten	mittel oder hoch	
h) Mit Schülern oder Eltern unterzeichnete Verträge	hoch oder sehr hoch	
i) Zuordnung zu einer anderen Gruppe oder Neuverteilung von Gruppen	mittel oder hoch	Rektor
j) Keine endgültige Anmeldung für das kommende Schuljahr	sehr hoch	
k) Endgültiger Schulausschluss	(*)	

(*) Der endgültige Schulausschluss findet dann statt, wenn der Schüler, die Schülerin oder die Familie die Schulleitung und ihre Weisungen ignorieren und es daher unmöglich ist, die schulische Laufbahn fortzuführen. Im Allgemeinen ermöglichen die Zusammenarbeit der Familien mit der Schulleitung und die Begleitung der beschlossenen Maßnahmen es der Schule, dass die Schülerin oder der Schüler den Lernprozess innerhalb der Schule fortführt.

Darüber hinaus muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Die Sanktionen von d) bis k) müssen schriftlich belegt werden und der Schülerin oder dem Schüler und seiner Familie zusammen mit der Begründung der Maßnahme glaubwürdig mitgeteilt werden. Die Familie muss den Empfang der Mitteilung schriftlich bestätigen.
- Der pädagogische Bereich und die Sanktionen müssen streng auseinandergelassen werden (zum Beispiel darf keine Note wegen eines negativen Verhaltens herabgesetzt werden noch das Lesen eines Buches als Sanktion vergeben werden; im Falle von disziplinarischen Verstößen, die keine Verletzung der Richtlinien zur akademischen Integrität darstellen, dürfen keine Noten herabgesetzt werden usw.).

- Sollten sich bestimmte mittlere bis hohe Normverletzungen ergeben, so darf das Leitungsteam eine außerordentliche Versammlung des Lehrer-Schüler-Rats einberufen, um die Lage zu behandeln und einen Strafvorschlag zu unterbreiten.

Kommunikation zwischen den Familien und der Schule

Für eine flüssige Kommunikation zwischen den Familien und der Schule stehen folgende Kommunikationswege zur Verfügung:

- **Notenzeugnis:** es wird zweimal pro Jahr am Ende des entsprechenden Semesters übergeben. Zur Semesterhälfte werden Teilzeugnisse ausgestellt.
- **Abwesenheitszeugnis:** Es wird in regelmäßigen Abständen an die Eltern geschickt, wenn sich Fehltage ergeben haben.
- **Elterntreffen:** Sie werden von der Schule organisiert, damit die Familien Kontakt mit den Leitungskräften und den Lehrkräften aufnehmen können. Einige stehen im Jahreskalender fest und andere werden ausnahmsweise für bestimmte Themen geplant.
- **Individuelle Treffen oder Telefonate oder E-Mail-Austausch** zwischen Eltern und Lehrkräften oder Leitungskräften: sowohl die Eltern als auch das Schulpersonal dürfen diesen Kommunikationsweg in Anspruch nehmen.
- **Rundschreiben:** Die Schule schickt den Familien Schreiben, Erinnerungsschreiben, Termine und bedeutende Informationen durch Rundschreiben, die auf verschiedene Wege an die Familien gelangen, zum Beispiel:
 - über die Schüler;
 - per E-Mail (von offiziellen E-Mail-Adressen der Schule aus, deren E-Mail-Domäne pestalozzi.edu.ar ist).
- **Schulzeitschrift:** Die Pestalozzi-Gesellschaft veröffentlicht in regelmäßigen Abständen eine Schulzeitschrift mit Artikeln über die Schule, Schülerproduktionen und Informationen für die Familien.
- **Websites und virtuelle Plattformen:** Sie werden von der Schule verwaltet, um die Kommunikation mit den Schülern und ihren Eltern außerhalb der Schulzeiten aufrecht zu erhalten.

Alle offiziellen Dokumente (wie Schul- oder Abwesenheitszeugnisse oder Wiederaufnahmeanträge) sowie jegliche Rundschreiben mit Empfangsbescheinigung müssen innerhalb von 48 Stunden ausgefüllt und von einem der Sorgeberechtigten an die Schule zurückgegeben werden (in Ausnahmefällen kann die Unterschrift beider Eltern verlangt werden).

Die von der Schule an die Familien geschickten Dokumente dürfen auf keine Weise gefälscht werden.

Alle Mitteilungen der Familien an die Schule oder an die Teilschulleitung der Sekundarstufe muss von einem Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Im Falle der E-Mails sind nur diejenigen gültig, die von einer E-Mail-Adresse aus gesendet werden, die die Familie im Schulvertrag angegeben hat.

Längere Abwesenheiten der Sorgeberechtigten müssen der Schule im Voraus von den Familien mitgeteilt werden (in diesen Fällen ist der Erziehungsberechtigte des Kindes derjenige, den die Eltern am Anfang des Schuljahres dazu ermächtigt haben). Auch sonstige

weitere Informationen, die für die Entwicklung der Schultätigkeit des Schülers von Bedeutung sind, müssen mitgeteilt werden.

Die Schülerinnen und Schüler bedürfen unbedingt einer schriftlichen Genehmigung ihrer Familien, um:

- a) an Zeltlagern, Reisen oder Ausflügen teilzunehmen;
- b) die Schule vor Ende des Schultags alleine zu verlassen.

Ansprechpartner für die Kommunikation zwischen den Familien und der Schule sind:

- a) Lehrerkollegium;
- b) Schüler- und Elternberater;
- c) Koordinatoren (für Sport, der Primarstufe der Sekundarstufe, usw.);
- d) Teilschulleitung und stellvertretende Teilschulleitung.

Unterlagen und Termine mit Lehrkräften müssen unbedingt über die Klassenadministration beantragt werden.

Außer in Notfällen dürfen die Familien keine Botschaften für Schülerinnen oder Schüler in der Klassenadministration hinterlassen.

Es ist besonders wichtig, dass die Familien ihre Angaben auf dem aktuellsten Stand halten. Jegliche Änderungen müssen der Schulverwaltung von montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr schriftlich und verbindlich mitgeteilt werden.

Zu Beginn des Schuljahres bekommen alle Schülerinnen und Schüler folgende Unterlagen, die sie dann von ihren Eltern unterzeichnet zurückgeben müssen:

- eine ärztliche Tauglichkeitsbescheinigung;
- ein Formblatt für die Angabe eines Erziehungsberechtigten, der älter als 18 Jahre ist und bei eventueller Abwesenheit der Sorgeberechtigten für den Schüler verantwortlich ist;
- eine allgemeine Genehmigung für das gesamte Schuljahr (in der ausdrücklich erwähnt wird, dass der Schüler alleine je nach seinem Stundenplan in die Schule kommen und diese verlassen darf)

ANHANG: DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN

- **Räumlichkeiten gemeinsamen Gebrauchs:** Alle Räumlichkeiten, die der Schule, ihrer Umgebung oder ihrem Tätigkeitsbereich angehören, auch wenn sie vorübergehend für den privaten Gebrauch benutzt werden (zum Beispiel, Klassenraum, Computerraum, Flur, Toilette, Sportplatz, Gehsteig, Schulbus).
- **Gegenstand gemeinsamen Gebrauchs:** Alle Gegenstände, deren Inhaber die Schule ist, auch wenn sie vorübergehend für den privaten Gebrauch benutzt werden (zum Beispiel, Notebooks, Schließfächer, Taschenrechner, Bücher, Laboreinrichtung und -materialien, Sportmaterialien, Schulbänke, Möbel allgemein, Schränke, Computer). Auch immaterielle Güter gehören zu dieser Kategorie, zum Beispiel, das drahtlose Netz oder die Computerplattformen der Schule.
- **Fremder Gegenstand:** Jeder Gegenstand, der weder eigen ist noch dem gemeinsamen Gebrauch unterliegt, unabhängig davon, ob sein Inhaber bekannt ist, darunter auch immaterielle Gegenstände wie zum Beispiel Zugriffsdaten (Benutzernamen und Passwörter).
- **Schulgemeinschaft:** Sie ist zusammengesetzt aus den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien, den Lehrkräften, dem nicht-pädagogischem Personal und den Führungskräften.
- **Öffentliche Domain:** Sie bezieht sich auf Botschaften, deren Sender nicht genau nachvollziehen kann, wer die Botschaft empfängt oder deren Empfänger über seinen Bekanntenkreis hinausgeht.
- **Diskriminierung:** Jede Form der Benachteiligung oder Ungleichbehandlung von einzelnen Personen oder Gruppen aufgrund von Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, äußerem Aspekt, Fähigkeiten, finanziellen, gesellschaftlichen, intellektuellen oder sprachlichen Besonderheiten, Geschlechtsorientierung, Meinungen, Ideen, Glaube, Beruf, u.a.

Diese Veröffentlichung darf ohne schriftliche Genehmigung der Asociación Cultural Pestalozzi weder vollständig noch auszugsweise reproduziert, gespeichert oder verbreitet werden.

Die Asociación Cultural Pestalozzi übernimmt keinerlei Haftung für Fehler oder Auslassungen noch für eventuelle Änderungen, die sich nach der Veröffentlichung ergeben sollten.

Der deutsche Text ist als Lesehilfe gedacht. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Originaltext auf Spanisch.

Erstellt von:
Erstellungsdatum:
Übersetzt von:
Geändert von:
Letzte Änderung: September 2021
Veröffentlicht in:
Nächste Aktualisierung: